

Feuerwehrsatzung der Stadt Taucha

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 11. September 2008 auf Grund von

1. § 4 Abs.2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008, SächsGVBl. S. 138, 158
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647, geändert durch Gesetz v. 29.01.2008, SächsGVBl. S. 102, 133

die nachfolgende Satzung beschlossen.

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**
- § 2 Pflichten der Feuerwehr**
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr**
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**
- § 6 Jugendfeuerwehr**
- § 7 Frauenabteilung**
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung**
- § 9 Ehrenmitglieder**
- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**
- § 11 Hauptversammlung**
- § 12 Stadtfeuerwehrausschuss**
- § 13 Wehrleitung**
- § 14 Technischer Leiter**
- § 15 Unterführer**
- § 16 Gerätewart**
- § 17 Schriftführer**
- § 18 Wahlen**
- § 19 Inkrafttreten**

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Taucha ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit der Feuerwehr Taucha und der Ortsfeuerwehr Merkwitz.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Taucha“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha können folgende Abteilungen bestehen:
 - a. Alters- und Ehrenabteilung
 - b. Frauenabteilung
 - c. Jugendfeuerwehren

- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern sind die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten,
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Die Leistungen sind kostenpflichtig. Entscheidungen trifft der Stadtwehrleiter bzw. der Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung Taucha.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
 - die charakterliche Eignung
 - eine Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung .

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 3 des SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Feuerwehrdienst ist vorzulegen. Der Stadtwehrleiter kann im Einzelfall festlegen, dass für den Nachweis, dass eine Ungeeignetheit nach § 18 Abs. 3 des SächsBRKG nicht besteht, ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen ist.

- (2) Die Bewerber müssen in der Stadt Taucha wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtwehrleiter kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Orts- oder Stadtwehrleiter zu richten. Der Stadtwehrleiter entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden nach einer Probezeit von 6 Monaten vom Stadtwehrleiter verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst, entsprechend § 18 Abs. 3 des SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann auf Antrag des Stadtwehrleiters und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses bei:
 - fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
 - sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht
 - und wenn sein persönliches Verhalten dem Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit schadetaus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

- (6) Persönliche Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidung sind nach Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes sofort abzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen, die Alters- und Ehrenabteilung und die Frauenabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und die Stellvertreter zu wählen. In der Ortsfeuerwehr gilt dies entsprechend. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschuss werden gemäß §12 Abs. 2 von den jeweiligen Abteilungen gewählt.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeit in Anspruch genommen wird, ist wie vorgenannt zu verfahren.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Technischer Leiter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Taucha festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Taucha Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 5 aufeinanderfolgenden Tagen dem Stadtwehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
- ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen vor dem Stadtfeuerwehrausschuss zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird
- aus der Jugendfeuerwehr austritt
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs.1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart sollte Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Frauenabteilung

(1) In die Frauenabteilung werden Frauen der Feuerwehr übernommen, die aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen am Dienst der Einsatzabteilung nicht mehr teilnehmen können. Der Übergang in die Frauenabteilung erfolgt nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, auf Beschluss der Wehrleitung.

(2) Die Frauenabteilung übernimmt folgende Aufgaben:

- Mitwirken im vorbeugenden Brandschutz und bei der Brandschutzerziehung
- Mitwirken bei Brandverhütungsschauen und Brandwache
- Mitwirken bei Katastrophen und anderen großen Schadensereignissen im Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Taucha.

(3) Die Leiterin der Frauenabteilung wird von den Angehörigen der Frauenabteilung gewählt und vom Stadtwehrleiter, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung gewählt und vom Stadtwehrleiter, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung/ Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der
 - aktiven Abteilungen
 - Frauenabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilungendurchzuführen.
- (2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Stadtwehrleitung und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der unter Absatz 1 genannten Abteilungen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Angehörigen der unter Absatz 1 genannten Abteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister durch den Stadtwehrleiter vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrversammlung und die Wahl der Ortswehrleitung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, Angehörigen der aktiven Abteilungen der Feuerwehren der Stadt Taucha (je 10 Kameraden – ein Vertreter), einer Vertreterin der Frauenabteilung und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (3) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, der Technische Leiter, die Ortswehrleiter, der Schriftführer und der Jugendfeuerwehrwart nehmen, soweit sie nicht gewählte Mitglieder nach Abs. 2 sind, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister durch den Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter. Sie leiten gleichzeitig die Feuerwehr Taucha.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl

zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend dem Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
- die Zusammenarbeit der Ortswehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallvorschriften zu sorgen
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Stadtwehrleiter kann spezielle Aufgabenbereiche für seine Stellvertreter festlegen.

(10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Die Wehrleitung kann Angehörige der Einsatzabteilung mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(12) Für die Ortswehrleitung gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend. Sie führen die Ortswehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Technischer Leiter

- (1) Der Technische Leiter ist der bei der Stadt Taucha angestellte Hausmeister/Gerätewart der Feuerwache Taucha und Mitglied der Einsatzabteilung. Er ist hauptverantwortlich für die Einsatzbereitschaft, Wartung, Instandsetzung und Prüfung der gesamten Technik der Feuerwehr Taucha und meldet festgestellte Mängel sofort dem Stadtwehrleiter.
- (2) Er überwacht die Arbeit aller Gerätewarte, wirkt bei der Beschaffung von Geräten, Ausrüstung und Fahrzeugen mit und nimmt an den Brandverhütungsschauen teil.
- (3) Er ist beratendes Mitglied der gewählten Stadtwehrleitung und bei deren Abwesenheit entscheidungsbefugt. Die Wehrleitung ist unverzüglich von seinen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Unterführer

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss und den Ortswehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 16 Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter und dem Technischen Leiter zu melden.
- (2) Die Gerätewarte werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Die einzelnen Aufgabenbereiche der Gerätewarte werden gemeinsam durch den Stadtwehrleiter und den Technischen Leiter festgelegt.

§ 17 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortswehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei den Stellvertretern bestimmt sich die Reihenfolge nach der Anzahl der erhaltenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Ausschussmitglied vorfristig aus, so rückt an dessen Stelle der Angehörige der Feuerwehr, der von den Nichtgewählten die meisten Stimmen hatte.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt nach § 13 Abs.5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in die Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.05.2006 außer Kraft.

Taucha, 12.09.2008

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel